

# **BVGer E-2275/2015 vom 22. April 2015**

Bundesverwaltungsgericht, 2015-04-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-2275\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-2275_2015)

FR: TAF E-2275/2015 du 22 avril 2015

IT: TAF E-2275/2015 del 22 aprile 2015

## **Regeste**

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren)

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen im Sinne von Art. 5 VwVG des SEM und entscheidet vorliegend endgültig (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31-33 VGG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Als Verfügungsadressat ist der Beschwerdeführer zur Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Die Spezialbestimmung in Art. 38 der Verordnung vom 4. September 2013 über die Durchführung von Testphasen zu den Beschleunigungsmassnahmen im Asylbereich (TestV, SR 142.318.1) bezieht sich gemäss Sachüberschrift lediglich auf Art. 108 Abs. 1 AsylG (materielle Entscheide), nicht aber auf Art. 108 Abs. 2 AsylG. Somit beträgt die Beschwerdefrist bei Dublin-Entscheiden im Testverfahren - wie im Übrigen in der vorinstanzlichen Rechtsmittelbelehrung zutreffend vermerkt - fünf Arbeitstage. Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 108 Abs. 2 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

### **E. 2**

Das Bundesverwaltungsgericht überprüft die angefochtene Verfügung auf Verletzung von Bundesrecht sowie unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts hin (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 3**

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet und ist im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters (Art. 111 Bst. e AsylG), ohne Weiterungen und mit summarischer Begründung zu behandeln (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

### **E. 4**

Auf Asylgesuche ist in der Regel nicht einzutreten, wenn Asylsuchende in einen Drittstaat ausreisen können, der für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens staatsvertraglich zuständig ist (Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG). Zur Anwendung gelangt das Dublin-Assoziierungsab-kommen vom 26. Oktober 2004 (DAA, SR 0.142.392.68). Das SEM hat die Zuständigkeitsfrage gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaates, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Dublin-III-VO), geprüft. Gemäss Art. 3 Abs. 1

Dublin-III-VO ist jeder Asylantrag von einem einzigen Mitgliedstaat zu prüfen, der nach den Kriterien des Kapitels III (Art. 8-15 Dublin-III-VO) als zuständiger Staat bestimmt wird, wobei die einzelnen Bestimmungskriterien in der Reihenfolge ihrer Auflistung im Kapitel III Anwendung finden (Art. 7 Abs. 1 Dublin-III-VO).

#### **E. 5**

Die Vorinstanz ersuchte die italienischen Behörden gestützt auf Art. 12 Dublin-III-VO um Übernahme des Beschwerdeführers. Die italienischen Behörden liessen das Übernahmegesuch unbeantwortet. In der angefochtenen Verfügung stellte die Vorinstanz fest, dass damit die Zuständigkeit gemäss Art. 22 Abs. 7 Dublin-III-VO aufgrund der sogenannten Verfristung am 31. März 2015 auf Italien übergegangen sei. In seiner Stellungnahme vom 1. April 2015 sowie auf Beschwerdeebene machte der Beschwerdeführer geltend, das Übernahmeersuchen habe nicht gestellt werden dürfen, da vorliegend nicht Art. 12, sondern Art. 9 Dublin-III-VO anwendbar sei, wonach die Schweiz zuständig sei. Seine in der Schweiz als Flüchtlinge anerkannte Ehefrau und ihr gemeinsamer Sohn seien nämlich Familienangehörige im Sinne von Art. 9 i.V.m. Art. 2 Bst. g Dublin-III-VO. Dem ist Folgendes entgegenzuhalten: Der Beschwerdeführer und seine angebliche Ehefrau sind nicht Ehegatten im Sinne von Art. 2 Bst. g erster Gedankenstrich Dublin-III-VO, da sie lediglich religiös angetraut, nicht aber zivilstandsamtlich getraut sind. Sie können auch nicht als unverheiratete Partner in dauerhafter Beziehung gelten, da sie im Jahre 2008 auseinander gegangen sind und seither bis im Jahre 2015 nicht mehr in Kontakt gestanden haben. Daran vermag entgegen der Beschwerde auch die Absicht, ihre frühere Beziehung wieder aufzunehmen nichts zu ändern. Auch aus seiner angeblichen Vaterschaft zum Sohn seiner angeblichen Ehefrau ist keine Zuständigkeit der Schweiz abzuleiten. Denn die Eltern dieses Kindes sind entgegen der Beschwerde, wie oben gesehen, kein Paar im Sinne von Art. 2 Bst. g erster Gedankenstrich Dublin-III-VO, so dass der zweite Gedankenstrich jener Bestimmung nicht zur Anwendung gelangt. Genauso wenig handelt es sich angesichts der oben dargelegten Umstände beim Beschwerdeführer um den für seinen angeblichen Sohn im Sinne der Verordnung verantwortlichen Vater gemäss Gedankenstrich 3 und 4 jener Bestimmung. Als vorläufig aufgenommene Flüchtlinge verfügen Ehefrau und Kind entgegen der Beschwerde nicht über ein gefestigtes Anwesenheitsrecht im Sinne der Praxis zu Art. 8 EMRK, so dass der Beschwerdeführer auch aus dieser Norm nichts zu seinen Gunsten ableiten kann. Dies gilt ebenso hinsichtlich der KRK. Nach dem Gesagten hat die Vorinstanz zu Recht die Zuständigkeit Italiens festgestellt, ist auf das Asylgesuch in Anwendung von Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG nicht eingetreten und hat die Wegweisung nach Italien angeordnet. Der Eventualantrag erweist sich als gegenstandslos.

#### **E. 6**

Nach dem Gesagten verletzt die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht und ist auch sonst nicht zu beanstanden (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

#### **E. 7**

Die Anträge auf Kostenvorschussverzicht, vorsorglichen Vollzugsstopp sowie auf Erteilung der aufschiebenden Wirkung sind mit dem vorliegenden Entscheid hinfällig geworden.

#### **E. 8**

Die gestellten Rechtsbegehren erweisen sich bei einer summarischen Prüfung als aussichtslos, weshalb das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gemäss Art. 65 Abs. 1

VwVG - ungeachtet einer allenfalls bestehenden prozessualen Bedürftigkeit - abzuweisen ist.

**E. 9**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 600.- (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.